Wann entstehen Kosten für „Gemeinsames Singen“?

Komponist oder Texter ist GEMA-Mitglied.

KOSTENFREI und meldefrei ist gemeinsames Singen,
ohne Darbietungscharakter;
öffentlich oder im geschlossenen Kreis
ohne Noten oder Texte (dh. auch keine Kopien!)
laut Amtsgericht Köln
Urteil vom 27. September 2007 - 137 C 293/07 :
„Hierbei handelt es sich nicht um eine Darbietung
im Sinne von § 19 Abs. 2 UrhG,
sondern um ein eigenes,
dem Werkgenuss dienendes Singen und Musizieren,
das urheberrechtsfrei ist.“
Anmerkung: Rechtlich definitiv abgesichert als kostenfrei ist das „Gemeinsame Singen“ als kostenfrei nur bei Liedern von Urhebern, die NICHT GEMA-Mitglied sind.

Komponist und Texter sind beide NICHT GEMA-Mitglied.

Gemeinsames Singen,
mit Darbietungs-
charakter;
öffentlich oder
im geschlossenen
Kreis
mit oder ohne
Papier ist
melde- und
kostenpflichtig
Es entstehen
Kosten,
die an die
GEMA abgeführt
werden müssen!

Gemeinsames Singen,
ohne Darbietungs-
charakter;
öffentlich oder
im geschlossenen
Kreis
mit Papier ist legal,
wenn die Noten
legal erworben
und bezahlt
wurden.
Es entstehen
keine Kosten,
an die
GEMA!

Gemeinsames Singen,
mit Darbietungs-
charakter;
öffentlich oder
im geschlossenen
Kreis
mit oder ohne
Papier ist
meldepflichtig
Es entstehen
evt. Kosten,
die an die
die Urheber
direkt abgeführt
werden!